

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

**Jagd und Fischerei**

Thomas Stucki  
Sektionsleiter  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
062 835 28 51  
thomas.stucki@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

An die Jagdgesellschaften der aar-  
gauischen Jagdreviere

3. Januar 2022

**Bewilligung für die Verwendung künstlicher Lichtquellen zur nächtlichen Ansitz- und Pirsch-  
jagd auf Dachse**

Die Ansitz- und Pirschjagd bei Nacht mittels künstlicher Lichtquellen leistet im Rahmen der bisherigen Jagdpraxis einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Dachsbestände und zur Verhütung von Wildschäden. Um Störungen anderer Wildarten möglichst gering zu halten, ist der Nachtansitz mit Hilfe von künstlichen Lichtquellen zurückhaltend zu betreiben. Bei hohen Dachsbeständen ist eine Bestandesregulation bereits ab 16. Juni ohne Licht während der Dämmerung anzustreben.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) vom 27. Juni 2012 wird folgende Bewilligung erteilt:

1. Die Verwendung von künstlichen Lichtquellen zur nächtlichen Bejagung von Dachsen ist **auf dem Ansitz** oder **auf der Pirsch** erlaubt.
2. Die Lichtquelle muss entweder auf der Jagdwaffe **fest montiert** oder als **künstlicher Mond am Ansitz bzw. an der Kirmung** installiert sein.
3. Die Verwendung von Suchscheinwerfern ist nicht zugelassen.
4. Diese Bewilligung **gilt spätestens bis zum 31. Dezember 2026**. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
5. Werden Auflagen in dieser Bewilligung nicht eingehalten, ist mit einer Strafe gemäss Art. 292 des Eidgenössischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) zu rechnen. Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

Freundliche Grüsse



Thomas Stucki  
Sektionsleiter